

Zahlenbeispiel zur Besteuerung einer Rente, die nicht vererbbar oder beleihbar ist

Ab 2005 sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Basis-Renten (=sog. Rürup-Renten) anteilig zu besteuern, je nachdem in welchem Jahr der Rentenbeginn liegt.

Beispiel: Ein Rentner erhält im Jahr 2020 zum erstenmal seine Rente in Höhe von monatlich 1000 Euro. Dann muss er davon 80 % = 800 Euro, versteuern. Bei einem individuellen Steuersatz von beispielsweise 25% sind hier 200 Euro pro Monat oder 2400 Euro pro Jahr an Steuern fällig.

Im Rahmen möglicher Steuerfreibeträge kann somit die tatsächliche Steuerlast de facto deutlich geringer ausfallen.

Bei bereits laufenden Renten unterliegt ein Anteil von 50 % der Einkommensteuer.

Nachfolgend kann ersehen werden, wie hoch der zu versteuernde Anteil in welchem Jahr des Rentenbeginns ist. Dieser Anteil soll von diesem Zeitpunkt an nach heutiger Sicht konstant bleiben.

Jahr	%	Jahr	%
2005	50	2025	85
2006	52	2026	86
2007	54	2027	87
2008	56	2028	88
2009	58	2029	89
2010	60	2030	90
2011	62	2031	91
2012	64	2032	92
2013	66	2033	93
2014	68	2034	94
2015	70	2035	95
2016	72	2036	96
2017	74	2037	97
2018	76	2038	98
2019	78	2039	99
2020	80	2040	100
2021	81		
2022	82		
2023	83		
2024	84		